

**Verordnung
der Gemeinde Oy-Mittelberg
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
(Plakatierungsverordnung) vom 05.12.2024**

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt die Gemeinde Oy-Mittelberg folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde Oy-Mittelberg zum Anschlag zugelassenen Plakatsäulen und -ständen, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Oy-Mittelberg vorgeführt werden.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Schilder oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Licht- oder Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge - insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum - aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen im Gemeindegebiet in einem Zeitraum von 4 Wochen vor und einer Woche nach der angekündigten Veranstaltung durch örtliche Vereine und Verbände ausgehängt werden.
- (3) Auf Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung (AO) verfolgen, ist diese Verordnung nicht anwendbar, wenn die Anschläge an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln an eigenen Gebäuden und Grundstücken sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

- (4) Vor Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden sind politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten sowie vertretungsberechtigte Personen bei Volks- und Bürgerbegehren ebenfalls von der Beschränkung nach § 1 für das Anbringen von Plakatständern und Plakaten bis zu jeweils sechs Wochen vor der Wahl oder Abstimmung ausgenommen.
- (5) Plakatständer und Plakate müssen innerhalb von 10 Tagen nach dem Tag der Wahl, der Abstimmung oder der Veranstaltung entfernt werden.
- (6) Soweit das Aufstellen von Plakatständern unter Benutzung von Straßenbestandteilen eine Sondernutzung im Sinn des Straßenrechts darstellt, ist eine Sondernutzungserlaubnis der Gemeinde Oy-Mittelberg notwendig. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 2.
- (7) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen - insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse - im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt oder vorführen lässt,
3. entgegen den Maßgaben in § 3 Abs. 2 und 4 Plakate anbringt oder anbringen lässt,
4. entgegen § 3 Abs. 2 und 5 Plakate nicht fristgerecht entfernt,

§ 5

In-Kraft-Treten - Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Oy-Mittelberg, 05.12.2024


Lucas Reisacher
Erster Bürgermeister